

§1 Beitragspflicht

1.1 Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag gemäß § 2.

1.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

1.3 Mitglieder des Förderkreises unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§2 Beitragshöhe

2.1 Soweit §3 nichts anderes bestimmt oder zulässt, zahlt jedes Mitglied pro Jahr den Regelbeitrag von Euro 48.-
den Förderbeitrag von Euro 100.-
oder einen selbst festgelegten individuellen Beitrag, mindestens in Höhe des Regelbeitrags.

2.2 Jedes Mitglied soll sich selbst entsprechend seiner Lebensverhältnisse in eine der Beitragsklassen einordnen. Mitglieder, die eine solche Einordnung nicht vornehmen, zahlen den Regelbeitrag. Die Einstufung kann vom Mitglied für jedes kommende Jahr geändert werden. Die Erklärung des Wechsels in eine andere Beitragsklasse muss bis 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres erfolgen.

§3 Beitragsermäßigung

3.1 Die Finanzleitung kann im Einzelfall mit einem Mitglied einen niedrigeren als den Regelbeitrag gemäß §3 vereinbaren oder das Mitglied von der Beitragspflicht freistellen, wenn die Zahlung des Regelbeitrags für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellt.

§4 Beitragszahlung und Mahnwesen

4.1 Der gesamte Jahresbeitrag ist zum 1.1. fällig und ist unaufgefordert zu zahlen. Beitragsrechnungen werden nicht verschickt. Zahlungsziel ist der 31.3.

4.2 Forderungen werden zwei Mal gemahnt. Die Mahnfrist beträgt in der Regel jeweils 3 Wochen. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von Euro 3.- erhoben.

4.3 Neue Mitglieder erhalten mit der Aufnahmebestätigung eine Beitragsrechnung für das laufende Jahr mit einem Zahlungsziel von in der Regel 30 Tagen. Der Beitrag wird dabei zeitanteilig (nach Monaten) berechnet.

4.4 In begründeten Einzelfällen kann die Finanzleitung mit einem Mitglied besondere, den Umständen entsprechende Zahlungsmodalitäten vereinbaren, insbesondere Ratenzahlungen vereinbaren, Beiträge vorübergehend stunden oder ein Mahnverfahren aussetzen.